

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Schleswig-Holstein**



*An den
Bildungsausschuss
per E-Mail 06.12.2010*

**Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Stärkung der Freien Schulen (Drucksache 17/510)**

Die GEW stellt fest, dass trotz eines kontinuierlichen Schülerrückgangs seit dem Schuljahr 2005/06 die nicht-öffentlichen Schulen einen steten Aufwuchs verzeichnen. Oftmals sind die mangelnde Ausstattung und die als unzureichend wahrgenommene Organisation des öffentlichen Schulsystems Gründe, die Eltern dazu bewegen, ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anzumelden. Die GEW engagiert sich vorrangig für ein finanziell gut ausgestattetes leistungsfähiges öffentliches Schulsystem. Solange den öffentlichen Schulen in einer prekären Haushaltssituation massive Einsparungen drohen, allein 3650 Lehrerstellen in den nächsten Jahren, kann sie die Notwendigkeit der Verbesserung der Situation der Schulen in freier Trägerschaft nicht erkennen und lehnt sie daher im Grundsatz ab. Sie befürchtet, sollte sich der Trend zu immer mehr nicht-öffentlichen Schulen fortsetzen, die Entwicklung eines 2-Klassen-Bildungssystems mit schlecht ausgestatteten, öffentlichen Schulen.

Im Einzelnen:

Wartezeit

Die GEW hält die bisherige Zuschussregelung für ausreichend. Die Tatsache, dass die meisten der neugegründeten privaten Schulen die Wartezeit überstehen, zeigt, dass diese nicht als Gründungssperre wirkt. Letztlich handelt es sich bei der vorgeschlagenen Änderung um eine Zuschusserhöhung, da die Gelder rückwirkend und nicht während der Wartezeit gezahlt werden sollen.

Versorgungskosten

Diesen Vorschlag hält die GEW aus Gründen der Haushaltstransparenz für sinnvoll.

Höhe der Zuschüsse

Die GEW hält aktuellere Grundlagen für die Zuschussberechnung für angemessen. Die verbindliche Einbeziehung der Investitionskosten lehnt sie ab.

Berücksichtigung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf

Auch öffentliche Schulen können für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine zusätzlichen Kosten geltend machen. Sie erhalten alle Unterstützung über die Förderzentren. Insofern lehnt die GEW diesen Vorschlag ab, da es sich letztlich um eine Besserstellung der privaten Systeme handeln würde. Allerdings regt die GEW an, zu prüfen, inwieweit Förderzentren auch für Schulen in freier Trägerschaft Unterstützung leisten sollten. Die dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen müssten dann eingeplant und bereitgestellt werden.

Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)

In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bildungsministerium vom 13. Juni 2010 hatte die GEW den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes mit der folgenden Begründung abgelehnt:

In der Stellungnahme zum jetzigen Schulgesetz hat die GEW bereits 2006 die gegensätzlichen Zielsetzungen kritisiert und befürchtet, dass die enthaltenen positiven Ansätze durch das Festhalten an einem gegliederten Schulsystems konterkariert werden. Auch das vorhandene Schulgesetz erfüllt nicht die Forderung der GEW nach „Einer Schule für Alle“. Die GEW steht weiterhin zum Lernen ohne Diskriminierung und ohne Bildungsabbau. Um aber die Vorgaben des Schulgesetzes umzusetzen zu können müssen die entsprechenden Ressourcen bereit gestellt werden. Der Erfolg von Schule wird bedingt durch

- *eine gute Struktur,*
- *eine sehr gute Ausstattung,*
- *gute Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte und für die weiteren Beschäftigten sowie durch*
- *die Wertschätzung von gemeinsamer Bildung durch Politik und Gesellschaft. Die GEW bekräftigt in der aktuellen politischen Diskussion folgende Forderungen:*
- *Keine weiteren Verschlechterungen!*
- *Senkung der Arbeitsbelastung in allen Schularten!*
- *Reduzierung der Pflichtstunden auf 24!*
- *Höchstens 24 SchülerInnen pro Klasse!*
- *Kein Stellenabbau!*

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf bedeutet in wesentlichen Teilen eine Rücknahme dringend erforderlicher Reformen, die das gemeinsame längere Lernen zum Ziel haben. Die darin enthaltenen Änderungen ignorieren alle Ergebnisse wissenschaftlicher Studien, die eine frühe Selektion für das international auffällige schichtspezifische Auseinanderklaffen der Testleistungen deutscher Schülerinnen und Schüler verantwortlich machen.¹

Sie verhindern breit angelegte Bildungszugänge und damit eine Steigerung der Anzahl höherer Bildungsabschlüsse. Darüber hinaus missachten sie internationale Vereinbarungen wie die UN-Konvention über die Rechte von Behinderten, wonach die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem gewährleisten müssen. Dieser Verpflichtung müssen auch die Bundesländer nachkommen. Die geplanten Änderungen stürzen die Schulen in bildungspolitische Auseinandersetzungen, indem gerade erst beschlossene und auf den Weg gebrachte schulische Konzepte wieder in Frage gestellt werden. Insofern tragen sie nicht dazu bei, den Schulen die notwendige Ruhe für die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte zu gewähren.

¹ Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.) 2001: PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, S. 360

Die Regierung setzt darüber hinaus für den in diesem Entwurf vorgesehenen G 8 - G 9 – G Y - Bildungsgang an Gymnasien Ressourcen ein, die an anderer Stelle im Bildungsbereich dringend gebraucht werden.

Die GEW stellt heute fest, dass von ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bildungsministerium zum vorhergehenden Schulgesetzentwurf nur wenige Kritikpunkte aufgenommen und umgesetzt worden sind. Daher bekräftigt sie ihre Ablehnung zum geänderten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes“.

Die nun vorgelegten Änderungen verstärken sogar den rückwärtsgerichteten Kern der bisherigen Vorlage. Damit stellt das beabsichtigte Schulgesetz keine angemessene Antwort auf die pädagogischen Anforderungen an unsere Schulen dar.

Im Einzelnen

§ 4

Durch die Beifügung des Begriffes `Inklusion´ und seine Reduktion auf eine vorrangige Beschulungsform für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kommt Schleswig-Holstein seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK) nicht nach. Es geht im § 24 BRK eben nicht nur um eine besondere Beschulungsform, sondern darum, dass sich die unterzeichnenden Staaten verpflichtet haben, ein **inklusives Bildungssystem** zu gewährleisten.

§ 5

Bereits in der ersten Stellungnahme hatte die GEW den Ressourcenvorbehalt in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung kritisiert. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Förderung von leistungsstarken Kindern. Auch für diese Kinder und Jugendlichen müssen die im Rahmen der individuellen Förderung nötigen Mittel bereit gestellt werden.

§ 7

Mit der Formulierung „gleichwertiger Unterricht“ wird der geltenden Rechtslage entsprochen.

§ 9

Die GEW weist in diesem Zusammenhang auf das Problem einer geteilten Schulaufsicht hin, die im Zusammenhang mit der organisatorischen Verbindung unterschiedlich angebundener Systeme zu erheblichen Problemen für die betroffenen Schulen führt. Solange diese Form der Schulaufsicht beibehalten wird, sollte auf derartige Verbindungen verzichtet werden.

§ 24

(1) Die GEW hält die Einbeziehung des Schulträgers bei der Festsetzung der Aufnahmemöglichkeiten für sinnvoll.

(2) Die Freigabe der Einzugsbereiche hat zu erheblichen Problemen bei der Steuerung der SchülerInnenströme geführt. Der hier vorgeschlagene Steuerungsversuch begrenzt dieses Elternwahlrecht vorsichtig für Schulen, für die eine zu hohe Anmel-

dezahl absehbar ist. Die GEW hofft, dass damit schneller Klarheit für Schulen, Eltern und ihre Kinder hergestellt werden kann.

§ 42

Die GEW lehnt die Möglichkeit zur Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände an allen Schularten - somit auch an der Regionalschule - auf das Schärfste ab. Die Herstellung vermeintlich homogener Lerngruppen stellt, wie vielfach wissenschaftlich bewiesen, gerade keine Möglichkeit dar, auf die unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler einzugehen, sondern manifestiert Unterschiede und verhindert möglichst hochwertige Bildungsabschlüsse.

§ 44

Die GEW lehnt die Wiedereinführung von G9 für Gymnasien und die damit verbundenen Regelungen aus bereits genannten Gründen ab und verweist auf ihre Stellungnahme vom 11.06.2010. Sie begrüßt den Wegfall von Abs. 3, der „Gymnasien in Randlage“ dazu verpflichtete, beide Bildungsgänge anzubieten.

§ 48

Wenn öffentliche Gebäude über Öffentlich-Private-Partnerschaft-Projekte aus der Hand gegeben werden, ist es nur recht und billig, dass die anfallenden Kosten vom Schulträger übernommen werden.

§ 60 (4)

Dieser Passus ist in dieser neuen Fassung obsolet, da der Grundsatz, die Möglichkeit zur organisatorischen Verbindung, bereits in den vorhergehenden Absätzen geregelt ist.

§ 62

Die GEW ist der Auffassung, dass die Schulsozialarbeit einen eigenen Stellenwert in der Schulgemeinschaft hat. Deshalb sollte dieser Personenkreis unbedingt in der Schulkonferenz vertreten sein, allerdings mit eigenem Sitz und Stimme und nicht als Ersatz für eine Lehrkraft.

§ 64 siehe Stellungnahme zu § 62

§ 126

(2) Punkt 8

Auch wenn eine entsprechende Verordnung noch nicht vorliegt, so kommt dieser Ergänzung im Verordnungskatalog ein gewisser Ankündigungscharakter zu. Die GEW lehnt die Möglichkeit zur Einrichtung spezieller Lerngruppen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler an bestimmten Schulen in aller Deutlichkeit ab und spricht sich daher auch gegen eine Aufnahme dieses Passus in den § 126 aus. Die GEW lehnt diese selektive Form der Förderung auch deshalb ab, weil nach § 5 (1) ohnehin die "begabungsgerechte" und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen ist und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine individuelle Förderung in heterogenen Gruppen besser leistbar ist als in homogenen.